



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
28. Ratssitzung vom  
8. März 2012  
beantwortet**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 222 2010/2012**

von Werner Schmid namens der SVP-Fraktion  
vom 22. Juli 2011  
(StB 9 vom 4. Januar 2012)

### **Wie viele Luzerner haben keinen Schutzraumplatz?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Steuerung des Schutzraumbaus obliegt der kantonalen Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ). Sie verfügt bei Bauvorhaben darüber, ob neue Schutzräume (SR) erstellt werden müssen, bestehende aufgehoben werden können und/oder ob eine finanzielle Abgeltung (Ersatzabgabe) geleistet werden muss. Bei der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz (BZG), welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde an der Pflicht zum Bau von Schutzräumen festgehalten. In Abweichung zu der bisherigen Praxis wird der Bau von Schutzräumen aber nur noch für Bauten gefordert, in denen diese eine Grösse von mindestens 25 Schutzplätzen (z. B. Wohnhäuser ab 38 Zimmer) aufweisen. Die Ersatzabgabe bleibt auch für kleinere Bauten bestehen. Sie wurde von bisher Fr. 1'350.– pro nicht realisiertem Schutzplatz auf Fr. 400.– bis Fr. 800.– reduziert.

Die bestehenden Schutzräume wurden durch Bund und Kanton einer qualitativen Einstufung unterzogen und in Abhängigkeit des Ausrüstungsstandards, des Alters und des baulichen Zustandes in drei Gruppen unterteilt.

- **Gruppe A:** Vollwertige Schutzräume, die den aktuellen technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) entsprechen.
- **Gruppe B:** Die Schutzräume entsprechen nicht den aktuellen technischen Weisungen des BABS, sind aber mit vertretbarem Aufwand erneuerbar.
- **Gruppe C:** Die Schutzräume entsprechen nicht den aktuellen technischen Weisungen des BABS. Der Aufwand für die Erneuerung ist nicht vertretbar.

Zum Zeitpunkt der Aufhebung der öffentlichen Schutzräume im Sonnenbergtunnel wurde die Anlage mit 17'000 Schutzplätzen der Gruppe B in der Schutzraumbilanz der Stadt Luzern geführt. Durch die Umnutzung wurde die Kapazität um 15'000 auf neu 2'000 Plätze der Gruppe A reduziert. Im B+A 50/2002 vom 30. Oktober 2002: „Redimensionierung, Umnutzung und Erneuerung der Grossschutzraumanlage ‚Sonnenberg‘ wird zu der daraus resultierenden Schutzraumbilanz wie folgt Stellung genommen:

„Der Stadt Luzern wird durch diese Massnahme – unter Einbezug der Schutzräume des Typs A (vollwertig) und B (ältere Bauweise, aber erneuerbar) – gemessen an der Einwohnerzahl ein Defizit von 6'200 Schutzplätzen entstehen.

Durch den erfolgten Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen Horw, Kriens und Luzern zur ZSOpilatus und dem folglich möglichen Einbezug von mehr als 9'000 überzähligen Schutzplätzen (A+B) in den Partnergemeinden, verbleibt auch nach der Umnutzung der Zivilschutzanlage Sonnenberg ein Überschuss von zirka 3'000 Plätzen.“

Zu 1.:

*Existiert für die Stadt Luzern ein Notfallkonzept/-szenario, welches auf Katastrophen wie z. B. AKW-Störfälle, Naturereignisse oder Terroranschläge ausgerichtet ist? Insbesondere ist das Gebiet Hirschmatt/Neustadt stark erdbebengefährdet, da die Gebäude vorwiegend auf Schwemmland gebaut sind.*

Die Zuständigkeit der Ereignisbewältigung ist entsprechend deren geographischen Auswirkungen unterschiedlich. In der Regel ist die Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet zuständig (kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz). Beispielsweise bei KKW-Störfällen, Pandemien, grossen Flüchtlingsströmen oder Terroranschlägen liegt die Zuständigkeit aber beim Bund bzw. beim Kanton. Die Organisationen des Bevölkerungsschutzes der Stadt Luzern sind in deren Konzepten, wo sinnvoll möglich, mit Teilaufgaben beauftragt. Die erforderlichen Planungen und Vorbereitungsarbeiten sind durch die zuständigen Organisationen erstellt. Sie werden periodisch überprüft und laufend den neuen Erkenntnissen und veränderten Bedürfnissen angepasst.

In der Stadt Luzern bildet der Gemeindeführungstab GFS die strategische Ebene bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Er koordiniert die Hilfe, setzt die Mittel ein und unterstützt die Einsatzleitung, falls diese nicht beim GFS liegt. Aufgaben und Kompetenzen sind in der Verordnung über die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und anderen Grossereignissen in der Stadt Luzern geregelt.

Für Massnahmen zum Schutz und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Luzern vor den Auswirkungen dieser Ereignisse arbeiten die Organisationen des Bevölkerungsschutzes der Stadt mit den kantonalen Partnern zusammen. Alle Beteiligten haben für planbare Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung entsprechende Szenarien erstellt und organisatorischen Massnahmen getroffen. Erkenntnisse aus der Ereignisbewältigung werden dabei laufend berücksichtigt und fliessen in die Planung und die Vorbereitung ein. Allerdings ist es in einigen Fällen (Terroranschläge, Erdbeben) nur bedingt möglich, Art und/oder Umfang der Ereignisse und deren Auswirkungen abzuschätzen.

Die Feuerwehr der Stadt Luzern verfügt über eine umfassende Einsatzplanung zu verschiedensten möglichen Ereignissen. Diese Notfallplanungen beziehen sich zum Beispiel auf ausgewählte Objekte der Altstadt, Tiefgaragen, die Nationalstrasse A2/A14 (offene Strecke und Tunnels), Bahnanlagen der SBB und Zentralbahn (offene Strecke und Tunnels), Kulturgüterschutzobjekte oder das Gebiet der Kleinen Emme. Bei Katastrophen kann die Feuerwehr auf eigene und kantonale Katastropheneinsatzleiter zurückgreifen.

Zu 2.:

*Wenn Ja, welche Massnahmen sieht dieses Notfallkonzept vor?*

- Zur Bewältigung von Ereignissen mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen sind bewährte Führungsstrukturen, eingespielte Abläufe und eine intakte Infrastruktur von entscheidender Bedeutung. Die Stadt Luzern verfügt in den Blaulichtorganisationen und in deren Partnern im Bevölkerungsschutz über professionelle Organisationen. Diese sind mit der Ereignisbewältigung in ihren Fachbereichen vertraut, und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen erfolgt regelmässig. Die Orchestrierung aller Beteiligten erfolgt über den Gemeindeführungsstab und wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und dem Kanton Luzern regelmässig geschult und beübt.
- Der GFS verfügt nebst den Führungsräumen im Stadthaus über einen alternativen, geschützten Führungsstandort in einer Zivilschutzanlage ausserhalb des Stadtzentrums. Die Anlage hat zeitgemässe technische Einrichtungen und ermöglicht einen autarken Betrieb während mehreren Tagen. Wartung, Unterhalt und Revision werden durch die Zivilschutzorganisation (ZSOpilatus) wahrgenommen, und die unmittelbare Verfügbarkeit ist sichergestellt.
- Die ZSOpilatus führt sechs Betreuungszüge zur Sicherstellung von Unterkunft und Betreuung vorübergehend obdachloser Personen. Basierend auf den Zivilschutzanlagen der Stadt Luzern ist die ZSOpilatus in der Lage, mehreren hundert Personen über einen Zeitraum von mehreren Tagen oder Wochen eine behelfsmässige Unterkunft anzubieten und die Betreuung sicherzustellen. Mit dem Nothilfeelement Cobra und einer Zivilschutzanlage mit erhöhtem Bereitschaftsgrad ist gewährleistet, dass jederzeit innerhalb einer Stunde für 200 Personen eine Unterkunft bereitgestellt und durch den Zivilschutz betrieben werden kann.
- Ein Konzept für Massenimpfungen im Falle einer Pandemie wurde bereits bei der Bedrohung durch das Vogelgrippe-Virus erstellt. Anlässlich einer möglichen pandemischen Ausbreitung des Schweinegrippe-Virus hat der GFS einen umfassenden Massnahmenkatalog (Pandemieplanung) erstellt. Dabei wurde auch das Impfkonzept der ZSOpilatus aktualisiert.
- Im Falle eines KKW-Störfalles mit Austritt von radioaktiver Strahlung sieht der Bund vor, dass der betroffenen Bevölkerung Kaliumjodid-Tabletten abgegeben werden. Die Tabletten sind in Luzern eingelagert. Die ZSOpilatus hat ein Verteilkonzept erstellt.
- Die Notfallplanung Kleine Emme beinhaltet ein vom Pegelstand abhängiges phasenweises Vorgehen. Dabei sind auch Evakuierungen von Gebieten mit Einbezug von Schutzräumen des Zivilschutzes eingeplant.

Zu 3.:

*Wenn Nein, möchten wir vom Stadtrat wissen, ob er angesichts der jüngsten Ereignisse nicht auch der Meinung ist, dass ein solches Notfallkonzept erstellt werden sollte?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu 4.:

*Wie viele Luzerner sind heute – im Jahre 2011 – effektiv ohne Schutzraum?*

Die Schutzplatzbilanz wurde zwischen der Stadt Luzern und dem kantonalen Amt für Zivilschutz letztmals in Zusammenhang mit der Umnutzung der Zivilschutzanlage Sonnenberg am 17. Dezember 1999 abgeglichen. Die ZSOpilatus führt den Bestand anhand der kantonalen Verfügungen nach. Die Daten auf Gebiet der Stadt Luzern sind aktuell. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau sind sie auf dem Stand von 2009.

Schutzplätze	Gruppe A	57'602
Schutzplätze	Gruppe B	23'233
<b>Total Schutzplätze</b>	<b>(A+B)</b>	<b>80'835</b>
Einwohner Stadt Luzern (31.12.2010)		77'491
<b>Differenz (Überbestand Schutzplätze)</b>		<b>3'344</b>

In der Zusammenstellung sind Schutzplätze im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich zusammengefasst. Daraus ist ersichtlich, dass für die Bevölkerung der Stadt Luzern zwar genügend Schutzplätze vorhanden sind, diese zum Teil (Gruppe B) aber nicht den aktuellen technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz entsprechen.

Zu 5.:

*Ist es korrekt, dass sich an diesem Zustand in absehbarer Zeit nichts ändern wird?*

Es besteht für die Stadt kein akuter Handlungsbedarf. Die Schutzräume der Gruppe B werden demnächst durch die kantonale Dienststelle neu bewertet. Dabei ist denkbar, dass eine Bereinigung stattfindet, welche evtl. zu einem Unterbestand führt. Dieser dürfte aber nach heutiger Einschätzung kaum dazu führen, dass dringliche Massnahmen seitens der Stadt notwendig würden. Grundsätzlich gilt, dass auch weiterhin Schutzräume zu erstellen oder geeignete Schutzräume der Qualität B zu erneuern sind. Die bestehenden Schutzräume befinden sich aber zum überwiegenden Teil in privatem Besitz, und die Einflussmöglichkeiten der Stadt sind gering.

Zu 6.:

*Wie gross ist der „Ersatzabgabe-Fonds“ der Stadt Luzern, welcher sich im Rahmen von Entschädigungszahlungen (Ersatzabgaben aus der Schutzraumbaupflicht) laufend anhäuft?*

Der Ersatzabgabefonds der Stadt Luzern wies per 2. November 2011 einen Saldo von Fr. 2'531'176.– auf.

Zu 7.:

*In welchem Umfang werden Gelder für öffentliche Schutzräume (allenfalls Einkauf bei privaten Bauherrschaften) und/oder Unterhalt an bestehenden Schutzräumen und Zivilschutzanlagen verwendet?*

Gemessen an der Einwohnerzahl wies die Stadt Luzern vor der Aufhebung der öffentlichen Schutzräume in der Zivilschutzanlage Sonnenberg eine Überdeckung an Schutzplätzen auf. Nach der Aufhebung betrug der Deckungsgrad zirka 90 % der ständigen Wohnbevölkerung. Es bestand folglich in den vergangenen Jahren kein Bedarf, Geld aus dem Ersatzabgabefonds für den Bau öffentlicher Schutzräume zu verwenden oder um sich in private Objekte einzukaufen. Der aktuelle Überbestand ist bei Antwort auf Frage 4 aufgeführt. Für Arbeiten zur Erneuerung, Umnutzung und/oder Werterhaltung von bestehenden Zivilschutzanlagen wurden in den vergangenen 10 Jahren 3'363'000 Franken entnommen.

Zu 8.:

*Im Sicherheitsbericht 2007 ist ausserdem nachzulesen, dass ein Evakuationskonzept für Kulturgüter vorbereitet werde. Ist dieses Konzept heute erstellt oder abgeschlossen?*

Die ereignisbezogene Rettung bzw. die Sicherstellung von akut gefährdeten Objekten wird durch die Feuerwehr sichergestellt.

In Zusammenarbeit zwischen der städtischen Denkmalpflege und der Feuerwehr wurde für 150 ausgewählte Objekte in der Stadt eine Einsatzplanung erstellt. Diese vertraulichen Dokumente sind Grundlage, um bei einem Ereignis die angemessene Taktik zur Schadensbegrenzung und -verhütung festzulegen sowie die wertvollsten Kulturgüter (Immobilien und Mobilien) und die für sie geeigneten Schutzmassnahmen zu kennen. Die Feuerwehr hat dabei den Auftrag, wo möglich die Kulturgüter aus dem Gefahrenbereich zu evakuieren und sicherzustellen.

Die ZSOpilatus führt eine Kaderformation mit einem Bestand von 23 Kulturgüterschutz-Spezialisten. Diese übernehmen durch die Feuerwehr sichergestellte Objekte zur fachgerechten Einlagerung in einem gesicherten und für diesen Zweck vorbereiteten Kulturgüterschutzraum der Stadt Luzern.

Zu 9.:

*Laut BZG-Revision besteht nach wie vor eine Schutzraumbaupflicht. Allerdings werden keine Schutzräume, welche weniger als 38 Schutzplätze aufweisen, gebaut. Kann sich der Stadtrat in diesem Zusammenhang vorstellen, über den Schweizerischen Städteverband (andere Städte haben diesbezüglich ähnliche Probleme) beim Bund deswegen vorstellig zu werden, oder sieht er hier keinen Handlungsbedarf?*

Anhand der Schutzplatzbilanz lässt sich herleiten, dass für die Stadt Luzern kein Handlungsbedarf besteht. Das dürfte sich auch in absehbarer Zeit kaum ändern, da es auf Gebiet der Stadt zwangsläufig zum Bau von grösseren Wohneinheiten kommt und damit die Pflicht zur Erstellung von Schutzräumen auch nach der BZG-Revision gegeben ist.

Der Stadtrat von Luzern

